Soester Straße, Erwitte, Kreis Soest

Betriebserweiterung der Schlüter Baumaschinen GmbH

Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung gem. VV-Artenschutz



Bearbeitung:

Axel Müller

Am Stahlberg 5
59510 Lippetal
axel.mueller@onlinehome.de

im Auftrag von

Schlüter Baumaschinen GmbH

Soester Straße 49-51

59597 Erwitte

Stand: Februar 2023

(aktualisiert Dezember 2023)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I

1 Einleitung und Aufgabenstellung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Vorhaben, Wirkraum und Untersuchungsgebiet 9

3 Datengrundlagen 14

4 Habitatpotentiale und mögliche Konflikte (ASP I) 16
4.1 Säugetiere 16
4.2 Vögel 17
4.2.1 Vogelarten der Ackerlandschaft 17
4.2.2 Vogelarten des Siedlungsbereichs 18
4.2.3 Vogelarten der strukturreichen Übergangsbereiche 18
4.3 Amphibien 19
4.4 Zusammenfassende Bewertung 19

5 Maßnahmen 20
5.1 Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung 20

6 Artenschutzrechtliche Prüfung 21

7 Literatur und Quellen 22

8 Anhang 23
8.1 Fotodokumentation des Plangebietes 23
8.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4315 (Benninghausen), Quadrant 4 25

9 Anlagen 27
9.1 Prüfprotokoll A Artenschutzprüfung 27
9.2 Flächennutzungsplan Erwitte, 18. Änderung 27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten im MTB 4315/4 25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebietes in Erwitte 1
Abbildung 2 Kategorien geschützter Arten (aus KIEL 2013) 5
Abbildung 3 Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (aus KIEL 2013) 7
Abbildung 4 Planentwurf (Stand: Dezember 2022) 10
Abbildung 5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 12
Abbildung 6 Planfläche von Südosten 23
Abbildung 7 Südrand der Planfläche mit Zaun zum Betriebsgelände 23
Abbildung 8 Westlich an die Planfläche grenzender Wall 23
Abbildung 9 Ostrand der Planfläche mit der Straße „Zur Friedenseiche“ 24
Abbildung 10 Nordrand der Planfläche am Glasmerweg 24
Abbildung 11 Baumhasel mit Ringeltaubennest 24

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Schlüter Baumaschinen GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebs an der Soester Straße 49-51 am westlichen Stadtrand von Erwitte, Kreis Soest. Die Erweiterungsplanung betrifft die Flurstücke 520 und 521 „Südliches Glasmerfeld“ (vgl. Abbildung 5).



Abbildung 1 Lage des Plangebietes in Erwitte

Zur Vorbereitung sind eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Auf der Fläche ist die Errichtung eines voraussichtlich zweigeschossigen Gebäudes mit den zugehörigen Erschließungsflächen und -anlagen geplant. Die verkehrliche Anbindung sowie alle Versorgungseinrichtungen erfolgen über das vorhandene Betriebsgelände.

Im Januar 2023 wurde der Verfasser des vorliegenden Gutachtens von der Firma Schlüter Baumaschinen GmbH, Erwitte, mit der Erstellung eines Fachbeitrags zur artenschutzrechtlichen Prüfung gem. „VV-Artenschutz“ (MKULNV 2016), Stufe I (Vorprüfung) auf der Grundlage einer überschlägigen Bewertung der Habitatpotentiale für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten beauftragt.

Gleichzeitig mit der Fertigstellung des Fachbeitrags im Februar 2023 kamen Überlegungen zu einer erweiterten Änderung des Flächennutzungsplans auf, welche eine ergänzende Bearbeitung auch der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich gemacht hätte. Dadurch verzögerte sich die Fertigstellung. Da mit Stand November 2023 diese Überlegungen zunächst eingestellt sind, konnte der Fachbeitrag nun auf der Grundlage der ursprünglichen Planung (vgl. Anlage 9.2) fertiggestellt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die so genannte „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (zuletzt geändert am 8.12.2022) wurden die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz durch Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtline und der Vogelschutzrichtlinie aufgewertet und bundeseinheitlich geregelt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ist es verboten:

- „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- „wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie
- „wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

In § 44 Abs. 5 werden diese Verbote für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs 2 Satz 1 genauer definiert. Demnach liegt ein Verstoß gegen

- „das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Soweit erforderlich, können in diesem Zusammenhang auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt oder
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert,

soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Relevant ist damit weiterhin auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (konsolidierte Fassung: 2009/147/EG; „Vogelschutzrichtlinie“, V-RL).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verboten des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden in der Landwirtschaft“ sowie für Forschung und Lehre.
Hier ist zu beachten, dass die Gründe für eine zulässige Abweichung enger gefasst sind als in der FFH-RL und im § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Im Bundesnaturschutzgesetz werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Kategorien geschützter Arten unterschieden (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten zählen diejenigen

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten),
- der Anhänge A und B der EG-ArtSchVO,
- des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle europäischen wildlebenden Vogelarten.

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle europäischen Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden damit in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

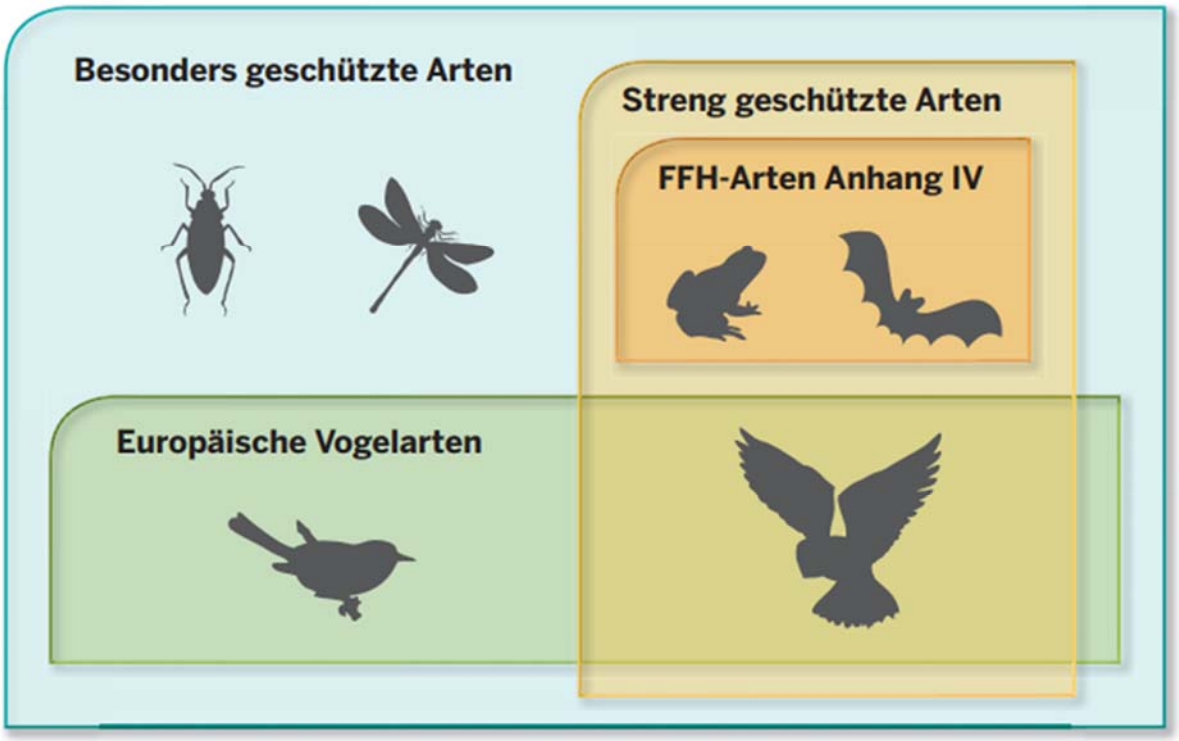


Abbildung 2 Kategorien geschützter Arten (aus KIEL 2013)

1.3 Gegenstand und Ablauf einer Artenschutzprüfung

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung aller etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW im Rahmen von Planungs- oder Genehmigungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur" national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt; in NRW betrifft das etwa 800 Arten.
Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Folgerichtig fokussiert nach den Vorgaben der „VV-Artenschutz" (MKULNV 2016) auch in Nordrhein-Westfalen das eigenständige Prüfinstrument „Artenschutzprüfung" ausschließlich auf das Schutzregime der §§ 44 ff. BNatSchG (Kapitel 4, Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz") und nimmt dabei ausschließlich die streng geschützten Arten und die europäischen wildlebenden Vogelarten in den Blick.

Die „nur" national besonders geschützten Arten sowie auch die Regelungen der §§ 39 ff. BNatSchG (Kapitel 4, Abschnitt 2 „Allgemeiner Artenschutz") müssen zwar in Planungs- und Zulassungsverfahren ebenfalls berücksichtigt werden, sind aber nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung.
(Gleichwohl kann es im Einzelfall sinnvoll sein, in die Fachbeiträge zur Artenschutzprüfung diesbezügliche Hinweise zu integrieren, wenn beispielsweise im Rahmen von Bestandserfassungen bedeutende Vorkommen „nur" national besonders geschützter Arten oder „nicht planungsrelevanter" Vogelarten angetroffen werden.)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe zur Durchführung der Artenschutzprüfung eine Liste so genannter „planungsrelevanter“ Arten erstellt. Dabei handelt es sich mit Blick auf die europäischen wildlebenden Vogelarten um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu zählen:

- die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL),
- die Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sowie nach Artikel 4 (2) V-RL,
- Vogelarten der Roten Liste (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011) und
- Koloniebrüter.

Eine Liste dieser planungsrelevanten Arten wird vom LANUV NRW (KAISER 2021) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der teilweise naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

Die Artenschutzprüfung ist ein eigenständiges Prüfverfahren, welches von der verfahrensführenden Behörde im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene durchzuführen ist.

Zur Vorbereitung der Prüfung wird in den meisten Fällen zunächst von einer fachkundigen Person oder Institution ein Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet, der die als Grundlage der behördlichen Prüfung erforderlichen Informationen zusammenstellt und bewertet, welche der Antragsteller vorzulegen hat.

Dieser Fachbeitrag sollte zwar so aufgebaut sein, dass er den formalen Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar abbildet. Eine verbindliche Mustergliederung für den Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung enthält jedoch weder die „VV-Artenschutz“ des Landes NRW, noch eine sonst verbindliche Vorschrift.

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist schematisch in Abbildung 3 dargestellt.

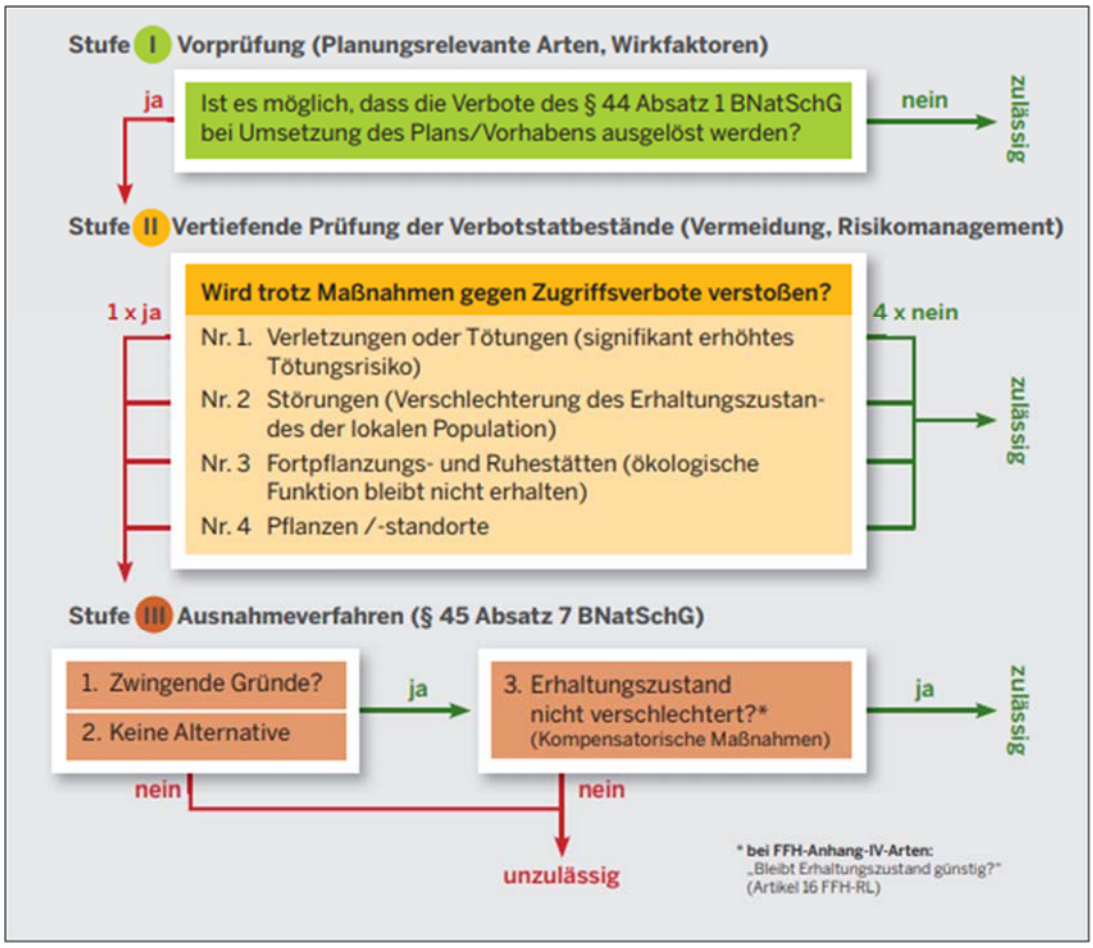


Abbildung 3 Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (aus KIEL 2013)

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1) Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatpotentiale im Wirkraum zu erwarten sind.

2) Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen potentiell vorkommenden Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.
Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz (MKULNV 2016). Zur Durchführung der vertiefenden Artenschutzprüfung sind regelmäßig Bestandserfassungen der potentiell relevanten Arten(gruppen) erforderlich.

Im Falle des wahrscheinlichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie Maßnahmen des Risikomanagements zu entwickeln.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen nicht mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermeidbaren Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Dabei ist ggf. zu berücksichtigen, dass die Vogelschutzrichtlinie gegenüber der FFH-Richtlinie nur eine eingeschränkte Auswahl der zwingenden Gründe zulässt.

Abhängig vom Ergebnis der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen kann das Vorhaben ausnahmsweise zulässig oder abschließend unzulässig sein.

2 Vorhaben, Wirkraum und Untersuchungsgebiet

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der Schlüter Baumaschinen GmbH auf den Flurstücken 520 und 521 (Abbildung 1).
Die folgende Vorhabensbeschreibung basiert auf einer von der Schlüter Baumaschinen GmbH übermittelten Baubeschreibung mit Stand 30.11.2023.

Geplant ist die Errichtung eines Schulungsgebäudes, welches etwa mittig auf dem Flurstück 521 errichtet werden soll. Das voraussichtlich zweigeschossige Gebäude wird als Stahlbauhalle mit einer Firsthöhe von etwa 10 m und einem Satteldach mit einer Dachneigung von etwa 4° geplant.
Das Gebäude mit geplanten Außenmaßen von ca. 41 x 25 m soll in West-Ost-Ausrichtung errichtet werden und damit zusätzlich als Lärmschutz-Barriere zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung „Friedenseiche“ dienen.
Die Halle soll ausschließlich als Schulungs- und Ausbildungszentrum genutzt werden. Neben Büros und Sozialräumen im Obergeschoss sollen im Erdgeschoss Flächen für den praktischen Anschauungsunterricht an Baumaschinen und die Lehrwerkstatt für die Auszubildenden eingerichtet werden. In der Halle sollen weder Produktion, oder Reparaturen stattfinden.
Die Betriebszeiten sollen an den Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr liegen.
Die Erschließung mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen soll vollständig über das Betriebsgelände der Schlüter Baumaschinen GmbH erfolgen. Über eine zusätzliche direkte Verkehrsanbindung von der Straße „Zur Friedenseiche“ ist noch nicht abschließend entschieden.
Im nördlichen Teil des Grundstücks, angrenzend an das geplante Gebäude soll eine Ausgleichsfläche mit verschiedenen Gehölzen angelegt werden.

Zur Verdeutlichung der Lage des geplanten Gebäudes und der Ausgleichsfläche wird in Abbildung 4 ein Planentwurf mit Stand Dezember 2022 wiedergegeben, in welchem auch die optional angedachte Zuwegung von der Straße „Zur Friedenseiche“ dargestellt ist.

Mit weitreichenden Geräusch- oder Schadstoffemissionen, welche über die bereits vorhandene gleichartige Belastung des Umfeldes deutlich hinausgehen könnten, ist durch den Schulungsbetrieb nicht zu rechnen.

Insofern sind neben der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nur die vorhabenspezifischen möglichen Wirkungen einer derartigen Bebauung zu berücksichtigen, insbesondere also möglicher visueller Wirkungen des Gebäudes und spezifischer Störfaktoren (Störwirkungen der Anwesenheit von Menschen sowie des zusätzlichen Verkehrs).

Grundsätzlich könnten von einem solchen Gebäude Wirkungen ausgehen, welche die Habitatqualität für betroffene Vogelarten auch in angrenzenden Flächen beeinträchtigen. Hier ist insbesondere an die visuelle Beeinträchtigung bzw. räumliche Einengung der Habitate zu

denken, da viele Vogelarten offener Lebensräume Mindestabstände zu Gehölzstrukturen und Bebauung einhalten.

Störwirkungen des Vorhabens können aber nur dort in möglicherweise erheblichem Umfang auf spezifisch empfindliche Tierartenvorkommen wirken, wo nicht aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen gleichartige Störreize bereits wirksam sind.



Abbildung 4 Planentwurf (Stand: Dezember 2022)

Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des MKULNV vom März 2017 macht zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG) für die ASP, Stufe I (Vorprüfung) folgende Vorgaben (MKULNV 2017, S. 6):

2.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Sind keine Besonderheiten bekannt, kann das Untersuchungsgebiet für die Vorprüfung in der Regel wie in **Tabelle 1** angegeben angenommen werden. Die Angaben orientieren sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL et al. 2010) bzw. der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER et al. 2010 S. 192). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel.

Tabelle 1: Orientierungswerte zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die ASP Stufe I in Abhängigkeit von Vorhabenwirkungen

Wirkung: Veränderung von Flächen, Emission (Licht, Schall, ..)	Untersuchungsgebiet
Kleinflächige (≤ 200 m²) Vorhaben / Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300m
Größer, flächenintensiv oder über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen	Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500m (oder ein anderer fachlich begründet abgegrenzter Raum; Abklärung unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde)

Diesen Vorgaben entsprechend wurde als Untersuchungsgebiet für die ASP, Stufe I, zunächst ein Gebiet betrachtet, welches sich in alle Richtungen bis in einen Abstand von 500 m in die Umgebung ausdehnt.

Da innerhalb dieses Radius keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten gefunden wurden, die potentiell empfindlich auf die möglichen Wirkungen des geplanten Gebäudes reagieren könnten (vgl. Kap. 3), wurde der Betrachtungsraum für die Artenschutzprüfung auf den Geltungsbereich des zu erstellenden Bebauungsplans reduziert.

Die Beschränkung des Betrachtungsraumes auf den Geltungsbereich des zu erstellenden Bebauungsplans entspricht demnach der Vorgabe aus MKULNV (2017), „einen anderen fachlich begründet abgegrenzten Raum“ in den Blick zu nehmen.

Der vorliegende Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die Untersuchung der Planfläche und deren unmittelbarer Umgebung.

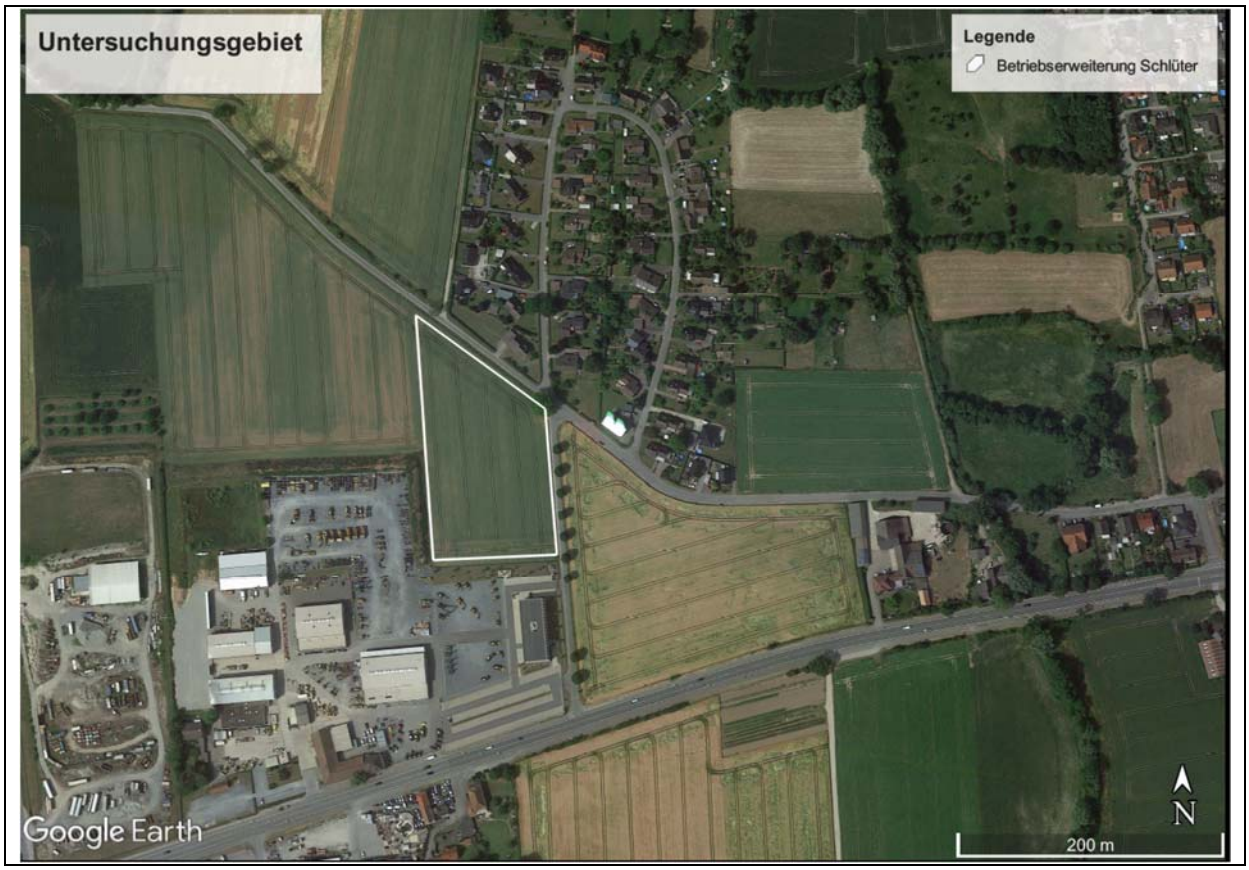


Abbildung 5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich der geplanten Betriebserweiterung (vgl. Abbildung 4, Abbildung 5) mit einer Größe von insgesamt etwa 1,5 ha. Neben der eigentlichen Betriebserweiterung von etwa 1,1 ha umfasst es auch die nördlich anschließend geplante Anlage einer Ausgleichsfläche mit lockerem Baumbestand im Umfang von etwa 0,4 ha (Abbildung 4).
Eine Fotodokumentation der im Folgenden beschriebenen Fläche befindet sich in Anhang 8.1.

Das etwa 1,5 ha große UG besteht im aktuellen Status vollständig aus einer intensiv genutzten Ackerfläche (Abbildung 6). Auf der Ostseite und der Nordseite wird die Fläche entlang der Straßenränder durch schmale Grasstreifen begrenzt (Abbildung 9, Abbildung 10). Im Süden reicht der Acker bis unmittelbar an den Zaun des bisherigen Betriebsgeländes (Abbildung 7), im Westen an einen Wall, der seinerseits das bestehende Gewerbegebiet begrenzt (Abbildung 8). Auch dieser Wall weist neben einer artenarmen Graseinsaat keine weiteren Vegetationsstrukturen auf.

Die einzige schutzwürdige Vegetation im gesamten Plangebiet ist damit die so genannte „Friedenseiche“ an der Straßenkreuzung Glasmerweg / Zur Friedenseiche, die aber vom Planvorhaben nicht betroffen ist (Abbildung 9). (Bei der Friedenseiche handelt es sich um eine gut 150-jährige Eiche, die im Jahr 1871 gepflanzt wurde.)

Auf der Ostseite der Straße „Zur Friedenseiche“ stockt eine lockere Baumreihe aus Baumhaseln (Abbildung 9), daran schließt östlich wiederum ein Intensivacker an.

Nördlich der Planfläche, jenseits des Glasmerwegs schließt ein Wohngebiet an. Die zum Glasmerweg liegenden Gartenflächen sind mit Zierrasenflächen und wenigen meist nichtheimischen Gehölzen sehr naturfern strukturiert und zum Glasmerweg mit niedrigen Hainbuchenhecken begrenzt (Abbildung 10).

3 Datengrundlagen

Für die Bewertung der Habitatpotentiale wurde zunächst vor allem auf vorhandene Informationen zu potentiell vorkommenden und / oder tatsächlich nachgewiesenen Arten zurückgegriffen.

Wesentliche Informationen stammen aus einer Abfrage des Online-Angebotes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu Vorkommen geschützter Arten im Quadranten 4 des Messtischblatts 4315 (Benninghausen) (LANUV 2023a), in welchem das Untersuchungsgebiet liegt.

Insgesamt sind für den MTB-Quadranten Vorkommen von 51 planungsrelevanten Tierarten angegeben. Darunter sind elf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 38 Vogelarten (darunter der Kiebitz mit Doppelnennung mit Brutvorkommen und Rast-/Wintervorkommen) sowie zwei Amphibienarten. Die Ergebnisse der Abfrage sind detailliert dem Anhang 8.2 zu entnehmen.

Zusätzlich erfolgte eine Abfrage bekannter Vorkommen in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS), bei der im Radius von etwa 500 m um das Untersuchungsgebiet zahlreiche Einträge verschiedener Arten gefunden wurden. Die Daten im relevanten Umfeld stammen nahezu ausschließlich aus einer Erfassung im Zusammenhang mit der geplanten Westumgehung Erwitte aus dem Jahr 2011.

Dabei handelt es sich zum Teil um flächenhafte Darstellungen von „Papierrevieren“ mehrerer Greifvogelarten (Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke), welche hier großräumig die Ackerflächen und Siedlungsbereiche überlagern. Die Flächen im Umfeld des Vorhabens können für diese Arten ausschließlich innerhalb der Jagdgebiete liegen, da potentiell als Brutplätze geeignete Strukturen vollständig fehlen.
(Die Darstellung ist insofern fachlich fragwürdig, als eine Abgrenzung so genannter „Papierreviere“ unter Einbeziehung reiner Jagdgebietsflächen nach der Methodik der Revierkartierung [z. B. SÜDBECK et al. 2005] methodisch fehlerhaft ist, da eine solche Abgrenzung nur unter Verwendung von Beobachtungen revieranzeigender Verhaltensweisen zu erfolgen hat.)

Punktuelle Darstellungen konkreter Vorkommen finden sich im näheren Umfeld des Vorhabens nur in geringem Umfang. Östlich der Vorhabensfläche ist in einem Abstand von > 200 m ein Brutvorkommen von Rauchschwalben dargestellt, in ähnlichem Abstand nordwestlich gelegen ein Vorkommen von Feldsperlingen.

Direkt nördlich außerhalb der Vorhabensfläche sind am Ortsrand einige Nachweispunkte verschiedener Fledermausarten (Zwerg- und Rauhautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler) dargestellt. Dabei handelt es sich um Detektornachweise von Einzeltieren der genannten Arten, die ebenfalls aus der genannten Erfassung im Jahr 2011 stammen. Hinweise auf die Existenz von Quartieren in diesem Raum liegen demnach nicht vor.

Am 30. Januar 2023 fand eine Begehung des Untersuchungsgebietes statt, bei der auch eine Fotodokumentation des Status quo der Fläche erstellt wurde (s. Anhang 8.1).
Diese Übersichtsbegehung diente vor allem dazu, die Habitatpotentiale für die im weiteren Untersuchungsraum vorhandenen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sicherer beurteilen zu können.
Während der Begehung erfolgte auch eine Untersuchung der wenigen im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume auf eventuelle Vorkommen von Baumhöhlen und Nestern geschützter Brutvogelarten.

Die Ergebnisse dieser Erfassung sind im folgenden Kapitel dokumentiert.

4 Habitatpotentiale und mögliche Konflikte (ASP I)

Im Folgenden werden die Habitatpotentiale der Lebensräume des Untersuchungsgebietes für die im MTB-Quadranten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten (LANUV 2023a; vgl. Anhang 8.2) bewertet.

Bei den Arten, deren Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden hier ggf. auch Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben gegeben.

4.1 Säugetiere

Bei den Säugetieren sind nach den LANUV-Daten für den betroffenen MTB-Quadranten Vorkommen von elf Fledermausarten angegeben. Damit liegen von nahezu allen im Naturraum vorkommenden Fledermausarten Nachweise aus diesem Quadranten vor.

Einige der vorkommenden Fledermausarten sind im Planbereich und seinem unmittelbaren Umfeld potentiell zur Nahrungssuche zu erwarten, von einigen Arten liegen auch konkrete Nachweise am nördlich angrenzenden Ortsrand vor (vgl. Kap. 3).

Darüber hinaus könnten sich im angrenzenden Siedlungsbereich von Erwitte (in den Gebäuden und dem Baumbestand) auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hohlräume in Bäumen oder Gebäuden) eines Teils der potentiell vorkommenden Fledermausarten befinden.

Reine Jagdhabitate sind von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im Regelfall nicht erfasst, solange sie nicht essenzielle Bedeutung für die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen. Diese Möglichkeit kann aber im vorliegenden Fall schon aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes sowie der geringen Habitatqualität der betroffenen Fläche (Intensivacker) von vornherein ausgeschlossen werden.

Potentielle Quartierstandorte finden sich wegen des Fehlens geeigneter Strukturen weder in der Planfläche selber, noch in ihrem unmittelbaren Umfeld. Weder in den Baumhaseln an der Straße „Zur Friedenseiche“, noch in der Friedenseiche selber konnten bei der Untersuchung am 30. Januar 2023 geeignete Baumhöhlen oder andere potentielle Quartierstrukturen entdeckt werden. Eine Nutzung der Bäume durch Fledermäuse ist auch schon aufgrund der isolierten Lage von vornherein unwahrscheinlich.

Sollten sich im angrenzenden Siedlungsgebiet von Erwitte Quartiere einer oder mehrerer der potentiell in diesem Habitat vorkommenden Fledermausarten (v. a. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) befinden, wären Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben von vornherein ausgeschlossen, da diese Tiere an gleichartige Störreize, wie sie von dem Vorhaben ausgehen könnten, vollständig gewöhnt sind.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben kann daher von vornherein ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den MTB-Quadranten sind insgesamt 39 Vorkommen von Vogelarten aufgelistet, darunter der Kiebitz mit Doppelnennung als Brutvogel bzw. als Rastvogel oder Überwinterer (vgl. Anhang 8.2).

Eine ganze Reihe der aufgeführten Arten sind jedoch vor allem deshalb in dieser Auflistung enthalten, weil in diesem MTB-Quadranten viele ökologisch wertvolle Lebensräume liegen, insbesondere Teile des FFH-Gebietes „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch“ (einschließlich des NSG „Olle Wiese“ südlich von Stirpe), Teile des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ sowie das NSG „Brockbusch“ nordwestlich von Stirpe.

Viele der in diesen Gebieten vorkommenden Vogelarten können daher hier vernachlässigt werden, weil sie im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sicher keine geeigneten Habitate finden.

Dies betrifft aus der langen Artenliste zunächst vor allem diejenigen Arten, die eine enge Bindung an Gewässer haben: Teichrohrsänger, Eisvogel, Krickente, Rohrammer, Teichhuhn und Wasserralle.

Ebenfalls ausgeschlossen werden können einige Arten, die an größere Gehölzbestände gebunden sind, die sie auch zur Nahrungssuche in der Regel nicht verlassen. Dies trifft unter den aufgelisteten Arten auf Kuckuck, Kleinspecht und Pirol zu.

Einige der aufgelisteten Arten könnten die im UG vorhandenen Lebensraumtypen ausschließlich als Nahrungshabitate nutzen oder als gelegentliche Gäste auftreten, benötigen aber für eine Brutansiedlung geeignete Gehölzbestände oder spezielle Brutplätze, die im Untersuchungsgebiet vollständig fehlen. Da reine Jagd- oder Nahrungshabitate im Regelfall von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht erfasst sind, können bereits unter diesem Aspekt relevante Beeinträchtigungen dieser Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies betrifft unter den aufgelisteten Arten vor allem Habicht, Sperber, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Weidenmeise, Wespenbussard, Turteltaube und Waldkauz.

Bei den verbleibenden, nicht bereits ausgeschlossenen Arten handelt es sich um solche, die als Brut- oder Rastvögel regelmäßig auf Ackerflächen vorkommen, um Brutvögel der Siedlungsbereiche oder strukturreicher Randbereiche von Siedlungen bzw. strukturreicher Kulturlandschaft.
Im Folgenden werden diese Gruppen nach Habitatansprüchen getrennt betrachtet.

4.2.1 Vogelarten der Ackerlandschaft

Unter den Vogelarten der Ackerlandschaft finden sich folgende der in der Auflistung des LANUV (s. Anhang 8.2) enthaltenen Arten: Feldlerche, Bluthänfling (auch Übergangsbereiche), Rohr- und Kornweihe (besondere Relevanz für das Vogelschutzgebiet

Hellwegbörde), Wachtel, Feldsperling (auch Übergangsbereiche), Rebhuhn (auch Übergangsbereiche) und Kiebitz.

Die meisten der typischen Brutvogelarten der Ackerlandschaften halten Mindestabstände gegenüber verschiedenen potentiellen Störquellen ein. Dies beinhaltet z. B. Sicherheitsabstände zu Gehölzen und Gebäuden (Feindvermeidung), zu Straßen und anderen potentiellen Störquellen in der freien Landschaft. Daher können schon aufgrund der geringen Ausdehnung der Planfläche und der unmittelbaren Nähe von Straßen, Siedlungsgebieten und der vorhandenen Gewerbeflächen Vorkommen der folgenden Arten von vornherein ausgeschlossen werden: Feldlerche, Rohr- und Kornweihe, Wachtel und Kiebitz.

Bluthänfling, Feldsperling und Rebhuhn können zwar grundsätzlich auch am Rand von Gewerbegebieten und Siedlungen vorkommen, benötigen aber in der heutigen intensiv genutzten Agrarlandschaft einen gewissen Flächenanteil nicht oder extensiv genutzter Habitate wie Brachen, Raine, unbefestigte Wirtschaftswege, Gebüsch- oder Gehölzbestände mit entsprechenden Begleitstrukturen, um geeignete Brutplätze und ein ausreichendes Nahrungsangebot zu finden. Da all diese erforderlichen Habitatstrukturen im UG vollständig fehlen, können auch Vorkommen dieser Arten von vornherein ausgeschlossen werden.

4.2.2 Vogelarten des Siedlungsbereichs

In der Auflistung des LANUV für den vierten Quadranten des MTB 4315 sind einige Vogelarten aufgelistet, die typische Bewohner des Siedlungsraumes sind, darunter einige obligatorische Gebäudebrüter (Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule). Daneben werden hier auch der Star (Bruten in Gebäuden, Nistkästen oder Baumhöhlen) und der Girlitz (Parks und Gärten mit Koniferen) dem Siedlungsraum zugeordnet.

Wegen ihrer Anpassung an bewohnte menschliche Gebäude sind bei diesen Arten auch dann keine Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erwarten, wenn sie in geringer Entfernung zur Planfläche vorkommen. Da die Planfläche selber keine potenziellen Brutplätze enthält und aufgrund ihrer geringen Größe auch für keine der Arten eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat besitzen kann, erscheinen Beeinträchtigungen dieser Arten ebenfalls von vornherein ausgeschlossen.

4.2.3 Vogelarten der strukturreichen Übergangsbereiche

An dieser Stelle werden alle Vogelarten aus der Auflistung des LANUV zusammengefasst, die kleinere Gehölzbestände und / oder Komplexhabitate aus Gehölzen und Offenflächen, auch an Siedlungsrändern oder Gewerbegebieten besiedeln können.
Die hier zusammengefassten Arten sind die folgenden: Steinkauz, Bluthänfling, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall und Feldsperling.

Da das UG wie oben beschrieben (Kap. 2) keinerlei naturnahe Strukturelemente aufweist und auch die nördlich angrenzenden Gartengrundstücke sehr naturfern strukturiert sind, kann auch

auf diese Arten bezogen ein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei der Geländebegehung am 30. Januar 2023 wurde der am Rande des UG vorhandene Baumbestand auf evtl. vorhandene Baumhöhlen und Vogelnester abgesucht. Das einzige dabei entdeckte Nest war dasjenige einer Ringeltaube in der nördlichsten der Baumhaseln an der Straße „Zur Friedenseiche“ (Abbildung 11).

4.3 Amphibien

Bei den Amphibien sind nach den LANUV-Daten für den vierten Quadranten des MTB 4315 Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch angegeben.

Da weder das Plangebiet, noch seine nahe Umgebung potentiell als Lebensraum geeignete Stillgewässer aufweist, können jedoch Vorkommen beider Arten und damit auch potenzielle Konflikte mit dem Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden. Auch mit Vorkommen anderer Amphibienarten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht zu rechnen.

4.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Planfläche und ihre nahe Umgebung weisen kein Potential für Vorkommen irgendwelcher planungsrelevanter Tierarten gem. der Zusammenstellung des LANUV (KAISER 2021) auf. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind ebenso ausgeschlossen wie das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen oder Amphibien.

Auch mit Brutvorkommen häufigerer („nicht planungsrelevanter“) Vogelarten ist in der Planfläche selber und ihrer direkten Umgebung nur in sehr eingeschränktem Umfang zu rechnen. In Abhängigkeit von der Fruchtfolge (speziell bei Anbau von Winterraps) sind einzelne Bruten verschiedener häufiger Vogelarten in der Planfläche selber zwar unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Um hier mögliche Konflikte mit dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, dürfen die Erschließungsmaßnahmen in der Fläche erst nach der Brutzeit bzw. nach der Ernte begonnen werden. Vernünftigerweise ist davon jedoch auch ohne entsprechende Festlegung auszugehen. Ein längeres Brachliegen der Fläche bis in die nächste Brutzeit sollte vermieden werden.

Einige Vogelarten und Fledermausarten können die Planfläche selber und ihre direkte Umgebung als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der geringen Flächengröße im Verhältnis zu den genutzten Aktionsräumen der betreffenden Arten ist aber eine essenzielle Bedeutung der Fläche schon unter diesem Aspekt ausgeschlossen.

Der Verlust ausschließlich zur Nahrungssuche genutzter Flächen ohne essenzielle Bedeutung ist von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfasst und daher im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht relevant.

5 Maßnahmen

Die im Folgenden beschriebene Maßnahme dient der Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung / Verletzung von Individuen der wildlebenden europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), auch der nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten (Vermeidungsmaßnahme).

5.1 Vermeidungsmaßnahme: Bauzeitenregelung

Die bauvorbereitenden Maßnahmen – im Wesentlichen also die Erschließung des Baufelds – müssen zum Schutz eventuell sich ansiedelnder Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) bzw. nach der Ernte der Feldfrüchte auf der Ackerfläche durchgeführt werden.

Sollte sich der Beginn der Arbeiten nach der Ernte der Feldfrüchte bis in das darauffolgende Frühjahr verzögern, muss die Erschließung jedenfalls vor dem 15. März erfolgen.

Bei einem Beginn erst nach dem 15. März muss die brachliegende Fläche vor Baubeginn von einer sachkundigen Person bzgl. des möglichen Vorkommens brütender Vögel untersucht und bei negativem Befund freigegeben werden.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der Artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).
Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** kurz zusammengefasst. Das artenschutzrechtliche Prüfprotokoll (Formular A) befindet sich in der Anlage.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung)

Im Plangebiet befinden sich keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der streng geschützten Fledermäuse und Amphibien, sodass das Verbot der Tötung auf diese Arten bezogen sicher nicht berührt wird.
Auf die europäischen wildlebenden Vogelarten bezogen kann ein Konflikt mit dem Tötungsverbot wie oben beschrieben durch eine jahreszeitliche Beschränkung der Baufelderschließung sicher vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung)

Erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen wildlebenden Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnten, sind ausgeschlossen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

In der Planfläche sind keine potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der streng geschützten Fledermäuse und Amphibien vorhanden. Ebenso fehlen Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Vogelarten vollständig.

Dem Vorhaben stehen demnach unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

Aufgestellt: Lippetal, im Februar 2023 (aktualisiert Dezember 2023)



(Axel Müller)

7 Literatur und Quellen

KAISER, M. (2021)
Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 30.04.2021. Hrsg.: FB 24, Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

KIEL, E.-F. (2007):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2013):
Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2023a):
Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten 4315 Benninghausen, Quadrant 4. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten (Download zuletzt am 05.12.2023).

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2023b):
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent (zuletzt abgerufen am 05.12.2023).

[MKULNV NRW] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010):
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

[MKULNV] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017):
Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ – Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH, Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW (Az.: III-4-615.17.03.13). online

Die Publikation ist verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/ unter „Downloads“

8 Anhang

8.1 Fotodokumentation des Plangebietes



Abbildung 6 Planfläche von Südosten



Abbildung 7 Südrand der Planfläche mit Zaun zum Betriebsgelände



Abbildung 8 Westlich an die Planfläche grenzender Wall



Abbildung 9 Ostrand der Planfläche mit der Straße „Zur Friedenseiche“



Abbildung 10 Nordrand der Planfläche am Glasmerweg



Abbildung 11 Baumhasel mit Ringeltaubennest

8.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4315 (Benninghausen), Quadrant 4

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten im MTB 4315/4

Erläuterungen: EHZ (Erhaltungszustand): G = günstig, G+ = günstig (zunehmend), U = unzureichend, U- = unzureichend (abnehmend), S = schlecht

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4315 (Benninghausen)			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4315 (Benninghausen)			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

9 Anlagen

9.1 Prüfprotokoll A Artenschutzprüfung

9.2 Flächennutzungsplan Erwitte, 18. Änderung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Betriebserweiterung am Standort Erwitte, Soester Straße 49-51

Plan-/Vorhabenträger (Name): Schlüter Baumaschinen GmbH Antragstellung (Datum): _____

Die Schlüter Baumaschinen GmbH plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes an der Soester Straße in Erwitte. Nördlich des bestehenden Geländes ist auf einer bisherigen Ackerfläche (Flurstücke 520 und 521) die Errichtung eines Bürogebäudes und die Anlage von Stellflächen sowie die Herstellung einer Ausgleichsfläche geplant. Zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde ein detaillierter Fachbeitrag auf der Grundlage einer Untersuchung der Planfläche erstellt (Müller, Stand Februar 2023).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

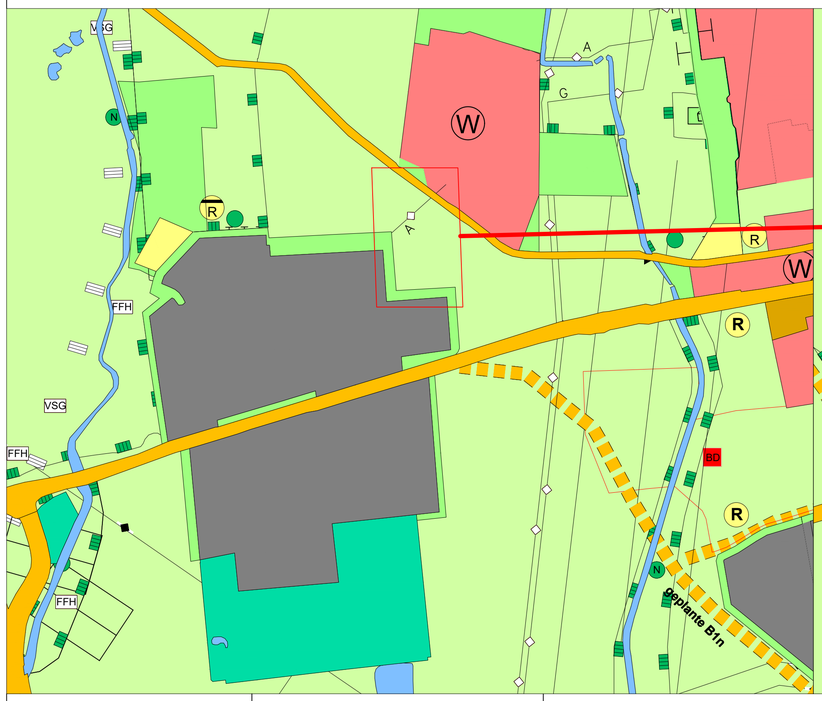
☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

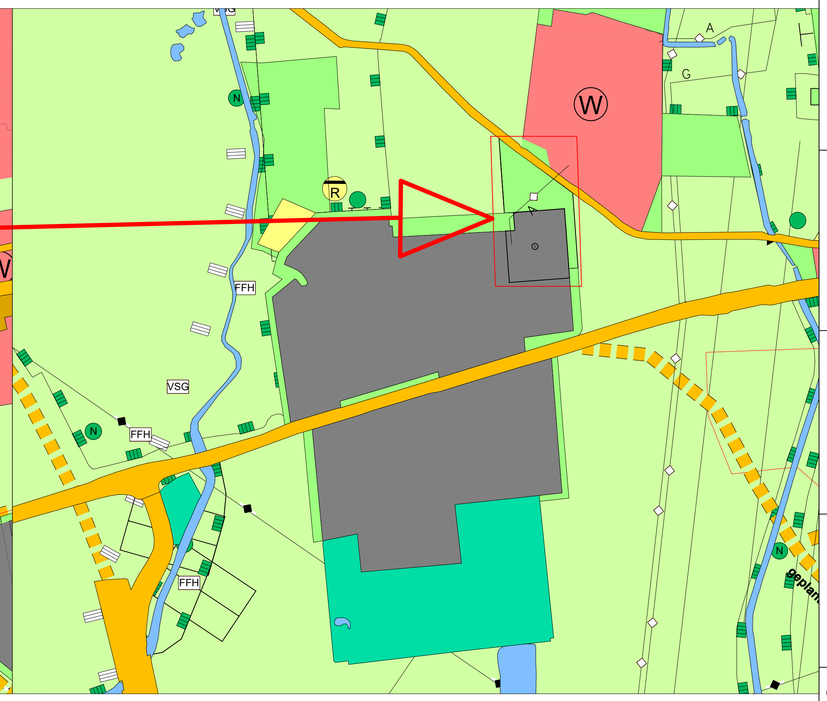
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT WIRKUNG VOM 30.04.2015
AUSSCHNITT M. 1 : 5.000



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
STADT ERWITTE
18. ÄNDERUNG M. 1 : 5.000



Entwurf und Anfertigung
Stadtverwaltung Erwitte
Fachdienst 205 Stadtplanung,
Umwelt, Denkmalschutz

Erwitte, den
Der Bürgermeister
i.A.

Fassung Nr. 01-07/2022
Verfasser Himstedt
Datum 08.07.2022

Maßstab

1 : 5.000

N

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I., S. 3786).
3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490).
4. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Darstellungen

Bauflächen

- W — Wohnbaufläche
- M — Gemischte Baufläche
- G — Gewerbliche Baufläche
- Wald
- zentraler Versorgungsbereich
- 4 — solitärer Nahversorgungsstandort

Einrichtungen u. Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

- überörtliche u. örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- U — Umspannwerk
- R — Regenrückhaltebecken
- R — Regengüberlaufbecken

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche
- Sportplatz

Fläche für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Fließgewässer

Fläche für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft

Nachrichtliche Übernahme u. Vermerke gem. § (4) BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- N — Naturschutzgebiet
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Vorbehaltsfläche für Straßenplanung lt. FNP

Sonstige Darstellung

- Geltungsbereich der Änderung

ÄNDERUNGSBESCHLUSS
Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat am beschlossen, den Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB zu ändern.

Erwitte, den Bürgermeister _____

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 (1) BauGB vom bis einschließl. stattgefunden.

Erwitte, den Bürgermeister _____

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den Bürgermeister _____

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Erwitte, den Bürgermeister _____

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erwitte am beschlossen worden.

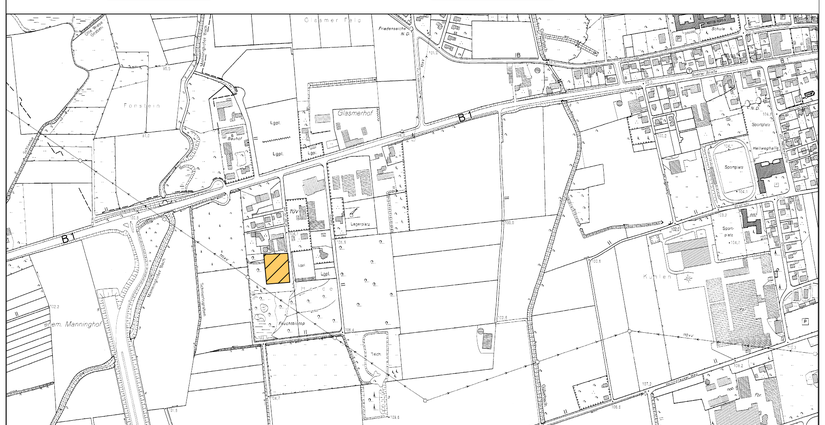
Erwitte, den Bürgermeister _____

GENEHMIGUNG
Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB mit Verfügung vom _____
Az. _____ genehmigt worden.

Arnsberg, den _____ Bezirksregierung Arnsberg i.A. _____

BEKANNTMACHUNG
Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Erwitte, den _____ Bürgermeister _____



STADT ERWITTE

18. ÄNDERUNG des Flächennutzungsplans

gem. §§ 2 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)